

Bericht

über die Sitzung des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe am Mittwoch, 19. August 2020, 18,30 Uhr, in der „Bürgerstube“ in der Rhein-Nahe-Halle der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Bereich des ehemaligen Bergwerks in der Ortsgemeinde Waldalgesheim zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“

Beratung und Beschlussempfehlung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Den Ausschussmitgliedern war eine umfangreiche Beschlussvorlage als Tischvorlage ausgehändigt worden. Diese Beschlussvorlage ist der Niederschrift als Anlage (nur im Original) beigefügt. Bürgermeister Thorn übertrug Frau Ruppert, BBP Stadtplanung und Landschaftsplanung, freie Stadtplaner Part GmbH, Kaiserslautern, das Wort, die die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Einwender ausführlich vortrug. Zu insgesamt 7 Einwendungen waren Beschlüsse erforderlich. Im Einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Laufende Nummer 1 Einwender: Forstamt Boppard.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Forstamtes bezüglich des Erhalt der Gehölzbestände, zur Befestigung der Stellflächen sowie Bauweise des Multifunktionsgebäudes werden in der Begründung als Hinweise für nachgelagerte Bau- und Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Beschlussempfehlung hierzu erfolgte einstimmig.

Laufende Nummer 2 Einwender: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abt. Bauwesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, den gesamten Bereich des ehemaligen Bergwerks städtebaulich zu ordnen, wird der Ortsgemeinde zur Kenntnis gegeben. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ein Verweis auf dem in der Kommentierung dargestellten Sachverhalt zur Lärmschutzthematik aufgenommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bebauungsplanung die Themen Altlasten, Grundwasserschutz und Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sowie die Aspekte Versiegelungsgrad, Erhalt der Gehölzbestände bzw. Ein- und Durchgrünung des Campingplatzes vertiefend betrachtet bzw. festgesetzt werden. Die Formulierung hinsichtlich der „Faunistischen Erfassung und artenschutzrechtliche Wertung“ wird korrigiert. Die Planungsgrundlage in der Planzeichnung wird aktualisiert. Der Hinweis auf die Schwellenwerte für die Wohnbebauung bzgl. der Nachverdichtung des Bergwerkgebietes wird mit aufgenommen. Es soll mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zur nächsten Verbandsgemeinderatssitzung geklärt werden, ob das Gesamtgebiet mit Bergwerk überplant werden muss. Die Beschlussempfehlung hierzu erfolgte einstimmig.

Laufende Nummer 3 Einwender: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vorsorglich wird die Vodafone GmbH ergänzend und im Vorfeld der Offenlage zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung gebeten. Die fachlichen Anregungen zu einer Altlastenuntersuchung, zu einer gutachterlichen Begleitung des weiteren Planungsfortschrittes und während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten sowie die Hinweise zum Thema Baugrund und Bodenarbeiten werden in die Begründung als Hinweis für nachgelagerte Bau- und Genehmigungsverfahren aufgenommen. Hier erfolgte ebenfalls eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Laufende Nummer 4 Einwender: Landesbetrieb Mobilität
Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach wird zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Hinweise werden in die Begründung als Hinweise für nachgelagerte Bau- und Genehmigungsverfahren aufgenommen. Es erfolgte eine einstimmige Beschlussempfehlung

Laufende Nummer 5 Einwender: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Die Bedenken der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der umfänglichen obigen Kommentierung werden die vorgebrachten Einwände jedoch nicht geteilt. An der Planung wird festgehalten. Hierzu erfolgte ebenfalls eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Laufende Nummer 6 Einwender: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.
Die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis aufgenommen, dass auf Ebene der Bebauungsplanung eine ergänzende Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist (Altlastengutachten) sowie dass das Vorgehen im Rahmen der Bebauungsplanung mit der Fachbehörde abgestimmt wird. Die in der Begründung aufgeführten Schlussfolgerungen aus dem Gutachten zur Verwertung des Bodens werden entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde angepasst. Die von der SGD aufgrund des vorliegenden Gutachtens geänderte Flächenabgrenzung der Altablagerung wird in der Planzeichnung entsprechend angepasst. Die Beschlussempfehlung hierzu erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung.

Laufende Nummer 7 Einwender: Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vom Investor wird geklärt, wie die Wasserversorgung des geplanten Campingplatzes erfolgen kann. Die Durchführung der Offenlage wird bis zu Klärung der Wasserversorgung zurückgestellt. Soweit sich hieraus keine inhaltliche Änderung der Planung ergibt, wird die Verwaltung ermächtigt, die Offenlage durchzuführen. Die Beschlussempfehlung hierzu erfolgte einstimmig.

Zu allen weiteren Einwendungen bzw. Anregungen waren keine Beschlüsse erforderlich.

Beratung und Beschlussempfehlung über das weitere Verfahren – Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss empfahl dem Verbandsgemeinderat das weitere Verfahren – Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Bereich des ehemaligen Bergwerks Amalienhöhe der Gemeinde Waldalgesheim durchzuführen, wenn die o.g. Punkte geklärt sind. Der Beschluss erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung.

Sachstandsbericht über die baufachliche Prüfung der Sanierungsmaßnahme an der Grundschule Petersackerhof

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Bürgermeister Karl Thorn das Wort den anwesenden Architekten Frau Henn und Herr Diehl vom Architekturbüro Diehl und Kasprzik, Zornheim. Es wurde den Ausschussmitgliedern der derzeitige Sachstandsbericht über die baufachliche Prüfung der Sanierungsmaßnahme an der Grundschule Petersackerhof, Oberdiebach vorgestellt. Es wurden 2 Modelle zur Sanierung des Gebäudes vorgestellt. Im ersten Modell würde das Gebäude bis zum Kellergeschoss abgerissen und an gleicher Stelle wieder neu aufgebaut werden. Der geschätzte Kostenrahmen würde sich hierbei auf 6,090 Mio. € belaufen. Das zweite Modell sieht einen Abriss der beiden Obergeschosse vor. Das Kellergeschoss, das Souterraingeschoss sowie das Erdgeschoss würden erhalten bleiben und saniert werden. Der voraussichtliche Kostenrahmen würde sich bei dieser Maßnahme auf ca. 5,145 Mio. € belaufen. Durch das Architekturbüro wurde vorgeschlagen, bevor die weitere Planung vorangetrieben wird, ein zweites Gutachten bzgl. der PCB Belastung in dem zur Rede stehenden Gebäudeteil vornehmen zu lassen. Ziel wäre eine sichere Grundlage für die weitere Planung. Der Hauptausschuss kam nach eingehender Diskussion darüber überein, dass ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben werden soll. Sobald dies vorliegt, wird entsprechend weiter verfahren. Der Beschluss hierzu erfolgte einstimmig und abschließend. Des Weiteren sollte bis zum Vorliegen des neuen Gutachtens die Frage der Fördermöglichkeiten bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geklärt werden. Die beiden Aufstellungen des Kostenrahmens für die zwei vorgestellten Modelle sind dieser Niederschrift im Original beigelegt.

Mitteilungen der Verwaltung

- Bürgermeister Karl Thorn gab die aktuellen Infektionszahlen zur Corona-Pandemie bekannt. Es gab im Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz vom 18.08.2020 auf den 19.08.2020 13 Neuinfektionen. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat zum Sitzungszeitpunkt keine aktuellen Infizierten.
- Weiter wurde informiert, dass Bürger nach erfolgter Terminvereinbarung auch kurzfristig die Verwaltung besuchen dürfen. Die Termine können in der Regel schnell vergeben werden. Durch die Terminvergabe werden Wartezeiten innerhalb der Verwaltung weitestgehend vermieden. Die Gremienarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe wie auch in den Ortsgemeinden ist wieder angelaufen. Sitzungen der Verbandsgemeindegre-

mien können jedoch weiterhin nicht im Verwaltungsgebäude stattfinden, da im Sitzungssaal nach derzeitigen Hygienevorschriften nur max. 15 Personen anwesend sein dürfen.

- Die Nutzung der Turnhallen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe durch die Vereine befindet sich derzeit noch in der Prüfung, da auch hier entsprechende Hygienekonzepte vorgelebt werden müssen.

Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der Ortsgemeinde Waldalgesheim auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Gemarkungsbereich „Im Hüttenloch“ der Ortsgemeinde Waldalgesheim (Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“) sowie über die Beauftragung eines Planungsbüros

Zu diesem Tagesordnungspunkt führte Bürgermeister Karl Thorn aus, dass der Gemeinderat Waldalgesheim in seiner Sitzung am 18.08.2020 die o.g. Angelegenheit vertagt und zur weiteren Beratung in den Bauausschuss überwiesen hat. Der Hauptausschuss empfahl daraufhin einstimmig dem Verbandsgemeinderat die Angelegenheit erst zu beraten und zu beschließen, wenn der Gemeinderat in Waldalgesheim eine entsprechende Beschlussfassung vorgenommen hat.

Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Gewerbepark Waldlaubersheim“ der Ortsgemeinde Waldlaubersheim;

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe beschloss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Waldlaubersheim“ in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim keine Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Bebauungsplan „Pforte II“ der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe beschloss einstimmig zur Aufstellung des Bebauungsplans „Pforte II“ in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim keine Stellungnahme abzugeben.

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Stromberg – zur Ausweisung einer Wohnbaufläche in Waldlaubersheim (Weincastell);

Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe beschloss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Stromberg – zur Ausweisung einer Wohnbaufläche in Waldlaubersheim (Weincastell) keine Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg zur Ausweisung eines Sondergebietes „Reiterhof“ in der Gemarkung Heddesheim, Ortsgemeinde Guldental;

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe beschloss einstimmig zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg zur Ausweisung eines Sondergebietes „Reiterhof“ in der Gemarkung Heddesheim, Ortsgemeinde Guldental, keine Stellungnahme abzugeben.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim – Teilfortschreibung zur Ausweisung einzelner Wohnbau-, Mischgebiets-, Gewerbe- und Sonderbauflächen in den Ortsgemeinden Dorsheim, Rummelsheim und Windesheim sowie nachrichtliche Übernahmen in den Ortsgemeinden Guldental und Langenlonsheim;

Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe beschloss zu der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Stromberg – zur Ausweisung einzelner Wohnbau-, Mischgebiets-, Gewerbe- und Sonderbauflächen sowie nachrichtliche Übernahme in den Ortsgemeinden Guldental und Langenlonsheim keine Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss hierzu erfolgte einstimmig.

Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Heide“ der Ortsgemeinde Dichtelbach

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe beschloss einstimmig zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Heide“ in der Ortsgemeinde Dichtelbach keine Stellungnahme abzugeben.

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP 2014); 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und –struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016;

Entwurfssfassung zum dritten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 15.06.2020 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz) und dessen öffentlichen Auslegung (§ 6 Abs. 2 Landesplanungsgesetz)

Beratung und Beschlussempfehlung über eine Stellungnahme zur Änderung des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Der Hauptausschuss empfahl dem Verbandsgemeinderat, im Rahmen des dritten Anhörungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz, dem Änderungsentwurf des Raumordnungsplans zuzustimmen. Der Beschluss hierzu erfolgte einstimmig.

Beratung und Beschlussempfehlung zur BUGA 2029

Der Hauptausschuss empfahl dem Verbandsgemeinderat zu beschließen, den Bürgermeister als Vertreter in der Versammlung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal zu ermächtigen, dem folgenden Beschluss der Verbandsversammlung zuzustimmen:

1. Die Verbandsversammlung beauftragt den Zweckverband die zur Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau 2029 erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Zweckverband, den Durchführungsvertrag mit der Deutschen Gartenschau-Gesellschaft und der BUGA 2029 GmbH gemäß vorstehender Zusammenfassung abzuschließen. Die beauftragt die Vertreter des Zweckverbandes der Gesellschafterversammlung der BUGA 2029 GmbH, dem Abschluss dieses Vertrages zuzustimmen.
3. Die Verbandsversammlung beauftragt die Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung der BUGA 2029 GmbH, den der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegten Änderungen des Gesellschaftervertrages der BUGA 2029 GmbH (Anlage 4) zuzustimmen.
4. Die Verbandsversammlung beschließt die mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz abgestimmten Änderungen der Verbandsordnung gemäß Anlage 5.
5. Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband bei den umlagepflichtigen Mitgliedern jährlich eine um maximal 412.000,00 € erhöhte Verbandsumlage erhebt.

Die Höhe wird jeweils im Haushaltsplan des Zweckverbandes festgelegt.

Die Umlage ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres entsprechend des Anteils der jeweiligen Kommune gemäß dem Umlageschlüssel der Verbandsumlage für das Jahr 2017 an den Zweckverband zu zahlen; im Jahr 2020 ist der Anteil der Kommunen unmittelbar nach Aufforderung durch den Zweckverband zu zahlen.

Die Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat war einstimmig.

Verschiedenes

Hierzu erfolgten keine Wortmeldungen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.